

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

Landkreis Vorpommern-Greifswald
17389 Anklam, Demminer Str. 71 - 74, 17381 Anklam, PF 11 51/11 52
17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, 17302 Pasewalk, PF 12 42

Standort: Anklam
Amt: Natur und Umwelt
Sachgebiet: Naturschutz und Landschaftspflege

Landesanglerverband Mecklenburg-
Vorpommern e.V.

Auskunft erteilt: Herr Riel
Zimmer: 16
Telefon-Nr.: 03834 8760 3217
Telefax: 03834 8760 9 3217
E-Mail: Philip.Riel@kreis-vg.de

Siedlung 18a
19065 Görslow

Sprechzeiten

dienstags 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
montags, mittwochs und freitags nach Vereinbarung

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Pi/Vo 01.02.2013

Mein Zeichen/Aktenzeichen
70.1/21/241/13/02

Datum
18.06.2013

Gemäß § 40 Abs. 1 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatschAG M-V) vom 23.02.2010 (GVObI. M-V 2010 S. 66) in der jetzt gültigen Fassung, ergeht folgende

Naturschutzgenehmigung

zum Uferangel an einzelnen Torfstichen
im Naturschutzgebiet „Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow“

I. Tenor

1. Eine Ausnahme für das Betreten des Naturschutzgebietes „Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow“ und das Uferangeln an den Torfstichen auf den Flurstücken 62, 108, 109 und 110 der Flur 6 in der Gemarkung Trantow wird erteilt.
2. Die Genehmigung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 - 2.1 Befristung
Die Genehmigung gilt bis zum **31.7.2018**. Eine Verlängerung ist antragsbedingt.
 - 2.2 Vorbehalt des Widerrufs
Die Genehmigung ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerruflich.
 - 2.3 Auflagen
 - 2.3.1 Diese Genehmigung gilt für Mitglieder des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern.
 - 2.3.2 Diese Genehmigung ist während des Aufenthaltes im Naturschutzgebiet mitzuführen. Sie gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass. Berechtigten Personen ist die Genehmigung auf Verlangen vorzuzeigen.
 - 2.3.3 Die Störungen im Naturschutzgebiet sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren. Es ist sich entsprechend der Verordnung des Naturschutzgebietes vom 18.05.1994 (GS Meckl.-Vorp.Gl.Nr.791-1-44) zu verhalten.
 - 2.4 Auflagenvorbehalt
Nachträgliche Aufnahmen, Änderungen oder Ergänzungen von Auflagen behalte ich mir vor.
3. Die Entscheidung über den Antrag ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Telefon Anklam: 03834 8760-0
Telefax Anklam: 03834 8760-9000
Telefon Pasewalk: 03973 255-0
Telefax Pasewalk: 03973 255-555

Bankverbindung für Inlandszahlungen:
Sparkasse Vorpommern
BLZ: 150 505 00, Konto-Nr.: 191
Sparkasse Uecker-Randow
BLZ: 150 504 00, Konto-Nr.: 3 110 000 058

Bankverbindung für Auslandszahlungen:
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91, BIC: NOLADE21GRW
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58, BIC: NOLADE21PSW

II. Begründung

1. Sachverhalt

Am 01.02.2013 stellte der Landesanglerverband Mecklenburg- Vorpommern e.V. einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Angeln an den Torfstichen im NSG „Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow.“ Die am 25.03.2009 von StAUN Neubrandenburg erteilte Genehmigung läuft am 31.07.2013 aus.

2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die Naturschutzgenehmigung sind folgende Rechtsvorschriften:

- § 40 Abs. 1 NatSchAG M-V
- §§ 4-7 NatSchAG M-V
- § 44 Abs., 2 Satz 1 BNatschG
- § 13 NatSchAG M-V.
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow“ vom 18.05.1994 (GS Meckl.-Vorp.Gl.Nr.791-1-44).

zu I.1

Nach Würdigung des Sachverhaltes und Überprüfung des Gebietszustandes wird die Ausnahme gewährt, da die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen sind keine nachhaltigen Auswirkungen, Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile zu erwarten. Darüber hinaus stehen der Maßnahme bei Einhaltung der Auflagen und Beachtung der Hinweise sonstige öffentliche Belange nicht entgegen.

zu I.2

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 2 VwVfG M-V

zu 3

Die Entscheidung beruht auf der NatSchKostVO M-V.

III. Hinweise

Die Naturschutzgenehmigung gewährt ausschließlich die naturschutzrechtliche Ausnahme für den o.g. Teil des Naturschutzgebietes. Von der Genehmigung bleiben privatrechtliche und Forderungen anderer Träger öffentlicher Belange unberührt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Naturschutzbehörde, Demminer Straße 71 -74, 17389 Anklam, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Philip Riel
Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege